



Karl-Heinz Florenz

Mitglied des Europäischen Parlaments

Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

EU-Kommunal

Nr. 03/2019

vom 07.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würde ich mich freuen.

Mit den besten Wünschen

Karl-Heinz Florenz MdEP

Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit, Lebensmittelsicherheit

Groß Opholt
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel: 02845 77171
Fax: 02845 10995

Europäisches Parlament
ASP 14 E 240/242
Rue Wiertz, B-1047 Brüssel
Tel: 0032-22845320
Fax: 0032-22849320

www.karl-heinz-florenz.de

www.facebook.com/khflorenz

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Öffentliche Urkunden – Anerkennung	
	Die Anerkennung von öffentlichen Urkunden im EU Ausland ist	
	erleichtert worden.	4
2.	Bürgerinitiative – Verbesserung	
	Die Teilnahme an einer europäischen Bürgerinitiative soll vereinfacht	
	und erweitert werden.	4
3.	Hetze im Netz	
	Der Verhaltenskodex gegen Hetze im Netz zeigt Wirkung.	5
4.	Falschinformationen im Netz	
	Die Online-Plattformen enttäuschen bei der Abwehr von	
	Falschinformationen im Netz.	6
5.	Lobbytransparenz	
	EU-Abgeordnete müssen künftig Treffen mit Lobbyisten offenlegen.	7
6.	Integration – EU Vergleich	
	Es gibt einen internationalen Vergleich der Integrationsergebnisse	
	von Zuwanderern und ihren Kindern.	7
7.	Integration von Schülern – EU Vergleich	
	Es gibt einen Bericht zur Integration von Migrantenschülern in Europa.	8
8.	Altersvorsorge – „EU Rente“	
	Die Verbraucher sollen künftig europaweit auf eine „EU Rente“ einzahlen	
	können.	8
9.	Hausangestellte – Rechte	
	Auch Hausangestellte erhalten ein Grundpaket an durchsetzbaren Rechten.	9
10.	EU Wasserpolitik – Umsetzungsberichte	
	Es gibt aktuelle Berichte zur Umsetzung der Wasserrahmen- und der	
	Hochwasserrichtlinie.	10
11.	Wiederverwendung von Abwasser	
	Das Plenum stimmte für einheitliche Kriterien bei der Wiederverwendung von	
	Abwasser.	11
12.	CO₂-Vorgaben für Pkw	
	Für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge gibt es ab 2030	
	strengere CO ₂ -Grenzwerte.	12
13.	CO₂-Vorgaben für LKWs	
	In der EU wird es künftig erstmals CO ₂ -Vorgaben für schwere	
	Nutzfahrzeuge geben.	13
14.	Stickoxid-Grenzwerte – unverändert	
	Der Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel	
	ist und bleibt EU-weit verbindlich.	13
15.	Kfz-Haftpflichtversicherung	
	Das Parlament will den Schutz der Opfer von Verkehrsunfällen verbessern.	14

16.	Straßenverkehrsinfrastruktur	
	Die Sicherheitsvorschriften des strategischen Straßennetzes der EU	
	(TEN-V) werden auf Autobahnen und andere Hauptverkehrsstraßen	
	ausgeweitet.....	14
17.	Tiertransporte	
	Das Parlament fordert verstärkte Kontrollen bei Tiertransporten.....	15
18.	Energiepreise	
	Deutschland ist bei den Strompreisen Spitzenreiter in der EU.	17
19.	Erneuerbare im Aufschwung	
	Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU ist auf 17,5% gestiegen.....	18
20.	Energieverbrauch steigt	
	Der Energieverbrauch in der EU ist 2017 ist um 1% gestiegen.	18
21.	Gasleitungen - grenzüberschreitend	
	Auch Gasleitungen aus Drittstaaten unterliegen künftig den europäischen	
	Energie- und den Wettbewerbsregeln.....	18
22.	Plastikabfall und Recyclingquote steigen	
	Bis zum Jahr 2030 werden weltweit der Kunststoffabfall und die	
	Recyclingquote steigen.....	19
23.	Landwirte – Krisenhilfen	
	Die Obergrenze für nationale Krisenhilfen im Agrarsektor wird spürbar	
	angehoben.....	20
24.	Ökoflächen	
	In der EU nehmen die ökologisch bewirtschafteten Flächen zu.	20
25.	Regionales BIP 2017	
	Eurostat hat die führenden Regionen in der Rangfolge des regionalen	
	BIP pro Kopf veröffentlicht.	21
26.	Gesundheitszustand von Kindern	
	Der Gesundheitszustand von über 95% der Kinder in der EU gilt als gut	
	oder sehr gut.	21
27.	Städtepartnerschaften	
	Kommunale Städtepartnerschaften sind Thema einer Seminarveranstaltung	
	in Bonn.	22
28.	Vergabeformulare – Konsultation	
	Die digitalen Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge	
	sollen aktualisiert werden.	22

1. Öffentliche Urkunden – Anerkennung

Die Anerkennung von öffentlichen Urkunden im EU Ausland ist erleichtert worden.

Am 16. Februar 2019 traten neue EU-weite Regeln in Kraft, die verschiedene Verwaltungsverfahren abschaffen. So ist der Echtheitsvermerk und damit das aufwendige Anerkennungsverfahren (Apostille) sowie der damit verbundene Kosten- und Verwaltungsaufwand entfallen. Die erleichterte Anerkennung betrifft u.a. Urkunden über Geburt, Eheschließung, Abstammung, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Vorstrafenfreiheit. Wenn Zweifel an der Echtheit einer Urkunde bestehen, kann bei der ausstellenden Behörde über eine IT-Plattform eine Nachprüfung erfolgen. Die EU Bürger müssen auch nicht mehr in jedem Fall eine beglaubigte Kopie und eine beglaubigte Übersetzung ihrer Urkunden vorlegen. Denn künftig werden in allen EU-Sprachen Standardformulare zur Verfügung gestellt, die die entsprechenden nationalen Dokumente begleiten und Übersetzungen erübrigen. Aber nicht alle Standardformulare werden in allen Mitgliedstaaten ausgestellt. Die Bürger können auf dem E-Justiz-Portal prüfen, welche Formulare in ihrem EU-Land ausgestellt werden. Behörden können die Formulare vom E-Justiz-Portal herunterladen und verwenden.

Die neuen Regeln gelten nur für den Nachweis der Echtheit der öffentlichen Urkunden, bedeuten jedoch nicht die Anerkennung von deren Rechtswirkung außerhalb des EU-Landes, in dem sie ausgestellt wurden. Diese Anerkennung unterliegt weiterhin dem nationalen Recht, in dem die betreffende Person das Dokument vorlegt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2GHZdAG>
- Verordnung <https://bit.ly/2TReEue>

[ZURÜCK](#)

2. Bürgerinitiative – Verbesserung

Die Teilnahme an einer europäischen Bürgerinitiative soll vereinfacht und erweitert werden.

Bislang sind die Anforderungen in Bezug auf die Einreichung einer Europäischen Bürgerinitiative und das Sammeln der Unterstützungsbekundungen relativ kompliziert. Parlament und Rat haben sich daher u.a. auf folgende Verbesserungen der gesetzlichen Anforderungen geeinigt:

- Die Organisatoren erhalten in jedem Mitgliedstaat Kontaktstellen, um die Zusammenarbeit der Teilnehmer zu erleichtern.
- Initiativen und deren Anlagen werden in alle EU-Sprachen übersetzt.
- Es wird eine Online-Kooperationsplattform zur Verfügung gestellt, die Beratung anbietet und für Gleichgesinnte Kontaktaufnahmen ermöglicht.
- Es wird ab 2020 ein kostenloser Dienst für die Sammlung von Unterschriften online bereitgestellt.
- Alle EU-Bürger können unabhängig von ihrem Wohnort jede Initiative unterstützen.
- Die Initiativen haben nach der Registrierung statt der bisherigen 3 fortan 6 Monate Zeit, mit der Sammlung der vom Gesetz geforderten eine Million Unterstützerunterschriften zu beginnen.
- Für erfolgreiche Initiativen ist eine umfassendere öffentliche Anhörung vorgesehen.

Die vorläufige Einigung muss noch förmlich von Parlament und Rat angenommen werden. Die Verordnung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

- Pressemitteilung 12.12.2018 <https://bit.ly/2TNbuYv>
- Pressemitteilung 13.12.2018 (Englisch) <https://bit.ly/2TNbTdt>
- Pressemitteilung Vertretung Deutschland <http://bit.ly/2ratKO2>
- Grundlagen <https://bit.ly/2tog43y>

[ZURÜCK](#)

3. Hetze im Netz

Der Verhaltenskodex gegen Hetze im Netz zeigt Wirkung.

Nach der am 4. Februar 2019 vorgelegten vierten Bewertung des EU-Verhaltenskodexes reagieren IT-Unternehmen immer schneller auf rassistische und fremdenfeindliche Online-Hetze.

- Die Unternehmen beurteilen mittlerweile 89% der gemeldeten Inhalte innerhalb von 24 Stunden und entfernten fast 72% aller Hetze aus dem Netz, die ihnen von den Nichtregierungsorganisationen und öffentlichen Stellen gemeldet werden.
- In schwerwiegenderen Fällen, wie Aufruf zu Mord oder zu anderen Gewalttaten an Angehörigen bestimmter Gruppen, liegt der durchschnittliche Anteil der entfernten Inhalte bei 85,5%.
- Inhalte, die den Holocaust leugnen, werden in 75% der Fälle aus dem Netz genommen.
- Inhalte mit herabwürdigenden, diffamierenden Begriffen oder Bildern zu bestimmten sozialen Gruppen oder Angehörigen dieser Gruppen werden in 58,5% der Fälle entfernt.

Insgesamt scheint die Praxis zu betätigen, dass die Unternehmen bei der Überprüfung die Meinungsfreiheit angemessen berücksichtigen und sie beim Entfernen von Inhalten nicht über das Ziel hinausschießen. Wenn 70% bis 80% der gemeldeten Inhalte tatsächlich aus dem Netz entfernt werden, gilt dies als zufriedenstellend, da nicht alle von Nutzern gemeldeten Inhalte als illegal zu werten sind.

Noch immer werden die Nutzer aber nicht vollständig über die Ergebnisse ihrer Meldungen informiert: Im Schnitt erhielten im Vergleich zum Vorjahr etwas weniger Meldungen ein Feedback (65,4% gegenüber 68,9%). Facebook ist die einzige Plattform, die allen Nutzern systematisch Feedback gibt, andere Plattformen Erreichen dieses Niveau noch nicht (Twitter: 60,4%, Instagram: 41,9%, YouTube: 24,6%).

Dem im Mai 2016 mit Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube vereinbarte Verhaltenskodex gegen die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Hetze im Internet haben sich 2018 Google+, Instagram, Snapchat und Dailymotion angeschlossen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Teo71J>
- Fragen zur 4. Bewertung <https://bit.ly/2Tkczd8>

[ZURÜCK](#)

4. Falschinformationen im Netz

Die Online-Plattformen enttäuschen bei der Abwehr von Falschinformationen im Netz.

Sie erfüllen nur mangelhaft ihre Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Nach dem Verhaltenskodex konnte die Kommission im Januar 2019 detaillierte Informationen von Facebook, Google und Twitter erwarten, was diese bis dato zum Schutz der Europawahlen veranlasst haben. Dabei geht es insbesondere um Überwachung der Fortschritte bei der Prüfung von Werbeplatzierungen, der Transparenz politischer Werbung, der Schließung von Scheinkonten und der Kennzeichnung automatisierter Bots. Nach den Berichten, die von diesen Unternehmen der Kommission vorgelegt worden sind, wurde nach Überprüfung u.a. festgestellt, dass

- die Berichte zu wenig Informationen über die tatsächlichen Ergebnisse der bereits ergriffenen Maßnahmen enthalten und
- die Plattformen keine spezifischen Benchmarks ermittelt haben, die die Fortschritte in der EU nachvollziehen und messen ließen.

Wörtlich: „Wir drängen darauf, dass Facebook, Google und Twitter in allen Mitgliedstaaten mehr tun, damit die Integrität der Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 gewährleistet ist. Darüber hinaus legen wir den Plattformen nahe, ihre Zusammenarbeit mit Faktenprüfern und Forschern zu verstärken, um Desinformationskampagnen aufzudecken und auf Fakten geprüfte Inhalte besser sichtbar zu machen und zu verbreiten.“ Im Einzelnen wird die Kritik von der Kommission in einer Mängelliste wie folgt zusammengefasst (wörtlich):

- **Facebook** hat keine Ergebnisse im Hinblick auf Tätigkeiten vorgelegt, die im Januar in Bezug auf die Prüfung von Werbeplatzierungen durchgeführt wurden. Es hatte zuvor ein europaweites Archiv für politische und themenbezogene Werbung angekündigt, das im März 2019 zur Verfügung stehen soll. Der Bericht enthält aktuelle Informationen zu Eingriffen aus Drittländern in EU-Mitgliedstaaten, liefert jedoch keine Zahlen über Scheinkonten, die wegen gezielter böswilliger Handlungen gegen die Europäische Union geschlossen wurden.
- **Google** hat Daten zu Maßnahmen übermittelt, die im Januar ergriffen wurden, um Werbeplatzierungen in der EU zu überprüfen, aufgeteilt nach Mitgliedstaaten. Allerdings sind die übermittelten Parameter nicht spezifisch genug und den Daten ist nicht zu entnehmen, in welchem Umfang Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation oder anderer Praktiken (z. B. irreführender Werbung) ergriffen wurden. Am 29. Januar veröffentlichte Google eine neue Strategie für „Wahlwerbung“ und wird mit der Veröffentlichung eines Berichts über die Transparenz politischer Werbung beginnen, sobald Werbetreibende solche Werbung schalten. Google hat keine Nachweise für die konkrete Umsetzung seiner Strategie bezüglich der Integrität der Dienste für den Monat Januar erbracht.
- **Twitter** hat keine Parameter in Bezug auf seine Verpflichtungen zur Verbesserung der Prüfung von Werbeplatzierungen vorgelegt. Im Hinblick auf die Transparenz politischer Werbung erklärte Twitter im Gegensatz zu den Ankündigungen im Umsetzungsbericht vom Januar, dass es erst im nächsten Bericht über den Monat Februar darauf eingehen werde. Was die Integrität der Dienste betrifft, so fügte Twitter fünf neue Zusammenstellungen von Konten – darunter zahlreiche Konten aus Drittstaaten – zu seinem öffentlich zugänglichen und durchsuchbaren Archiv für potenzielle Eingriffe aus Drittstaaten hinzu, liefert aber keine Parameter zur Messung von Fortschritten.

Die vorgelegten Berichte erfassen den Monat Januar. Die Berichte über die im Februar durchgeführten Tätigkeiten werden im März 2019 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wird die Kommission überprüfen können, ob die Integrität der Wahlprozesse im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament durch wirksame Strategien sichergestellt ist.

- Pressemitteilung 28.2.2019 <https://bit.ly/2EqIQqu>
- Berichte der Plattformen 28.2.2019 <https://bit.ly/2EqIQqu>
- Kodex gegen Falschinformationen (Englisch) <https://bit.ly/2xEjvpw>

[ZURÜCK](#)

5. Lobbytransparenz

EU-Abgeordnete müssen künftig Treffen mit Lobbyisten offenlegen.

Durch Änderung der Geschäftsordnung (Art. 11a Abs.3) hat das Parlament festgelegt, dass die Hauptakteure des Gesetzgebungsverfahrens – Abgeordnete, die als Berichterstatter, Schattenberichterstatter und Ausschussvorsitzende fungieren – alle geplanten Treffen mit Interessensvertretern, die in den Geltungsbereich des Transparenzregisters fallen, im Internet veröffentlichen müssen. Diese Praxis gilt bereits seit 4 Jahren für EU-Kommissare. Andere Mitglieder des Europäischen Parlaments sind ebenfalls angehalten, ihre Treffen mit Interessensvertretern freiwillig online zu veröffentlichen. Die Website des EU-Parlaments soll entsprechend angepasst werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2tFthp6>
- Geschäftsordnung <https://bit.ly/2IDxzHQ>
- Transparenzregister <https://bit.ly/1TSdGL3>

[ZURÜCK](#)

6. Integration – EU Vergleich

Es gibt einen internationalen Vergleich der Integrationsergebnisse von Zuwanderern und ihren Kindern.

Für Deutschland enthält die Studie (Daten für 2017) u.a. folgende Aussagen:

- Die Erwerbssituation für Zuwanderer hat sich positiv entwickelt. So ist bei der Gruppe der im Ausland Geborenen die Beschäftigungsquote zwischen 2006 und 2017 von 59% auf über 67% gestiegen.
- Auch im Bereich Bildung gibt es einen positiven Trend. Zwar liegt der Anteil der Hochqualifizierten (Fachhochschul-/Hochschulstudium, höhere berufliche Bildung) unter den Zuwanderern mit 23% deutlich unter dem EU-Schnitt. Bei Neuzuwanderern (Menschen, die weniger als zehn Jahre im Land sind) liegt der Anteil allerdings bei 30% und damit auch über dem Wert der im Inland geborenen Bevölkerung.
- Bei den in Deutschland geborenen Kindern hat sich die Lesekompetenz der 15-Jährigen deutlich und im OECD-Vergleich überdurchschnittlich verbessert. Der Anteil der 15- bis 34-Jährigen, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung ist, liegt mit 10% so niedrig wie in keinem anderen EU-Land.
- Unter den 25- bis 34-Jährigen mit Migrationshintergrund ist der Anteil der Hochqualifizierten (Fachhochschul-/Hochschulstudium, höhere berufliche

Bildung) in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, lag aber 2017 mit 17% so niedrig wie in keinem anderen OECD-Land. 2017 lebten in Deutschland knapp 13 Millionen Menschen, die im Ausland geboren sind. Das entspricht rund 16% der Gesamtbevölkerung. Damit liegt Deutschland im OECD-Vergleich im oberen Mittelfeld. 22% der Zuwanderer lebt weniger als fünf Jahre in Deutschland. Auch dieser Wert liegt über dem OECD-Schnitt.

- Deutschland <https://bit.ly/2ExUmAP>
- Studie <https://bit.ly/2EfpOm0>

[ZURÜCK](#)

7. Integration von Schülern – EU Vergleich

Es gibt einen Bericht zur Integration von Migrantenschülern in Europa.

Der vom Eurydice Netzwerk im Januar 2019 veröffentlichte Bericht enthält eine vergleichende Darstellung der nationalen Politiken und Maßnahmen sowohl der allgemeinen (Primar- und Sekundarstufe) wie auch der beruflichen Bildung und umfasst dabei Informationsmaterial zu mehr als 35 nationalen Bildungssystemen. U.a. wird in dem Bericht anhand von zehn ausgewählten Bildungssystemen analysiert, darunter für Deutschland Brandenburg, in welcher Weise die Schulen im konkreten Unterrichtsgeschehen mit der unterschiedlichen Herkunft von Schülern, insbesondere in den Bereichen Spracherwerb und interkulturelle Erziehung, umgehen.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2VnVLzq>
- Bericht (Englisch, 196 Seiten) <https://bit.ly/2ASilZ5>

[ZURÜCK](#)

8. Altersvorsorge – „EU Rente“

Die Verbraucher sollen künftig europaweit auf eine „EU Rente“ einzahlen können.

Parlament und Rat haben sich am 12. Dezember 2018 im Kompromiss auf das von der Kommission vorgeschlagene europaweite private Altersvorsorgeprodukt (pan-European pension product = PEPP) geeinigt. Damit wird eine neue Kategorie privater Altersvorsorge geschaffen, die die gesetzliche, betriebliche und nationale Altersvorsorge ergänzt. Nach der neuen Regelung werden PEPPs die gleichen Standardmerkmale aufweisen, unabhängig davon, wo sie verkauft werden. Sie werden von einem breiteren Spektrum von Anbietern, vor allem von Versicherungsunternehmen, Banken, betrieblichen Pensionsfonds, Investmentfirmen und Vermögensverwaltern, angeboten. PEPPs bieten folgende Vorteile für die Sparer:

- Sie können zwischen einer sicheren Standard-Anlageoption und Optionen mit verschiedenen Risikoprofilen wählen.
- Es wird gewährleistet, dass sie über die Eckpunkte eines PEPP informiert sind.
- Sie haben das Recht, spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss oder nach dem letzten Anbieterwechsel einen anderen Anbieter – im eigenen Land oder in einem anderen Mitgliedstaat – zu wählen. Sie können aber

auch öfter wechseln, wenn der PEPP-Anbieter zustimmt. Dabei sind die Gebühren gedeckelt.

- Sie können auch nach einem Umzug in einen anderen Mitgliedsstaat weiter Beiträge für ihr PEPP zahlen.

Die neue Verordnung muss vom Parlament und Rat noch förmlich angenommen werden.

Die Attraktivität der PEPP dürfte ganz wesentlich von der nationalen steuerlichen Behandlung der Einzahlungen abhängen. Daher hatte die Kommission gleichzeitig mit ihrem Vorschlag am 29.6.2017 in einer Empfehlung den Mitgliedstaaten nahegelegt, den PEPPs dieselbe steuerliche Vergünstigung zukommen zu lassen wie vergleichbaren nationalen Produkten, selbst, wenn das PEPP die hierfür auf nationaler Ebene geltenden Kriterien nicht gänzlich erfüllt (siehe Erwägungsgrund 69 zum Verordnungsentwurf der Kommission). Im Kompromisstext ist der Erwägungsgrund 69 des KOM-Vorschlags gestrichen worden.

- Pressemitteilung Rat 13.2.2019 <https://bit.ly/2EjXZsM>
- Pressemitteilung Kommission 11.2.2019 <https://bit.ly/2GQkqt1>
- Kompromisstext (Englisch) <https://bit.ly/2BW9JkF>
- Kommissionsvorschlag 29.6.2017 <https://bit.ly/2EkQUbh>
- Empfehlung – Besteuerung 29.6.2017 (Englisch) <https://bit.ly/2Nvsn7J>
- Zum Kompromiss umfassend <https://bit.ly/2Ub3iRT>

[ZURÜCK](#)

9. Hausangestellte – Rechte

Auch Hausangestellte erhalten ein Grundpaket an durchsetzbaren Rechten.

Das sieht eine neue Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen – sog. atypische Arbeitsverträge – vor, auf die sich Parlament und Rat am 7. Februar 2019 geeinigt haben. Das Grundpaket gilt insbesondere auch für die wachsende Zahl von Menschen, die in neuen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie „Flexi-Jobs“, geringfügig Beschäftigte oder solche mit sehr kurzen Arbeitsverträgen, Arbeit auf Abruf und Arbeit auf der Grundlage von Gutscheinen. Das Grundpaket sieht folgendes vor:

- Alle Arbeitnehmer – unabhängig davon, wie lange ihr Vertrag läuft und wie viele Stunden sie arbeiten – müssen von Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses an vom Arbeitgeber informiert werden, welche Rechte und Pflichten sie haben.
- Die Arbeitnehmer haben das Recht, mit ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren, in welchem Zeitraum sie sich bereithalten müssen und wie lange vorher der Arbeitgeber ihnen Bescheid geben muss.
- Arbeitnehmer mit Abrufarbeitsverträgen dürfen nicht mehr entlassen werden, wenn sie sich weigern, sehr kurzfristig zur Arbeit zu kommen.
- Arbeitgeber dürfen Beschäftigten mit Nullstundenverträgen nicht mehr untersagen, eine zusätzliche Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufzunehmen.

Die neue Richtlinie muss noch formal vom Parlament und Rat beschlossen werden.

In der Begründung des Richtlinienvorschlags bezieht sich die Kommission ausdrücklich auf die Entschließung des Parlaments vom 4.7.2017 zu Arbeitsbedingungen und prekären Beschäftigungsverhältnissen. Darin hatte das Parlament u.a. eine Richtlinie über menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Formen der Erwerbstätigkeit gefordert, um neuen Beschäftigungsformen Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren wurde mit jedem vierten Arbeitsvertrag ein atypisches Beschäftigungsverhältnis geschlossen; unter diesen Oberbegriff fallen alle anderen als unbefristete Vollzeit-Arbeitsverhältnisse, wobei das Spektrum von der „klassischen“ Teilzeit bis hin zu Arbeit auf Abruf ohne eine garantierte Stundenzahl reicht. Dabei geht es um etwa 200 Millionen Arbeitnehmer in der gesamten EU.

- Plenum 4.7.2017 <http://bit.ly/2AIIIxM>
- Kommission 7.2.2019 <https://bit.ly/2EjFkgx>

[ZURÜCK](#)

10. EU Wasserpolitik – Umsetzungsberichte

Es gibt aktuelle Berichte zur Umsetzung der Wasserrahmen- und der Hochwasserrichtlinie.

Die Kommission kommt dabei zu dem Ergebnis, dass zur Umsetzung des Wasserrechts in den Mitgliedstaaten noch viel zu tun ist. Zwar seien die Berichte besser als beim letzten Berichtszyklus ausgefallen und auch die Wasserqualität erhöhe sich langsam - dank der Behandlung von kommunalem Abwasser, der geringeren Verschmutzung durch die Landwirtschaft und einer größeren Anzahl von Flüssen und Seen, die in einen natürlicheren Zustand zurückkehren. Aber es gebe in der gesamten EU nach wie vor ‚Probleme mit chemischer Verschmutzung und übermäßiger Wasserentnahme‘. Das habe erhebliche negative Folgen für die Qualität der Gewässer und des Wassers. Und die Mitgliedstaaten täten lange nicht genug dafür, diesen Trend umzukehren. Die nach den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Berichte über Flussgebietsbewirtschaftungspläne und die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten neben einer umfangreichen Darstellung auch Empfehlungen an die Mitgliedstaaten. Deutschland wird Folgendes empfohlen:

Hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

- Verbesserung der Trendüberwachung aller relevanten Stoffe in allen Flussgebietseinheiten (FGE), sodass eine hinreichende zeitliche Auflösung und räumliche Abdeckung gewährleistet ist.
- Verbesserung der Begründung der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5, insbesondere der Begründung unverhältnismäßiger Kosten.
- Vollständige Durchführung einer umfassenden Beurteilung der Defizite im Hinblick auf die Schadstoffbelastung aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen in allen Gewässern aller FGE sowie eine direkte Verknüpfung der Ergebnisse mit Minderungsmaßnahmen. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern.
- Erwägung der Erarbeitung von Dürremanagementplänen für Gebiete mit einem erhöhten Dürreerisiko.

Hinsichtlich der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)

- Erarbeitung messbarer Ziele (Zeitraumen, Indikatoren) und Festlegung klarer Kriterien für signifikante nachteilige Auswirkungen von Überschwemmungen.
- Ausführlichere Beschreibung der Maßnahmen in den Plänen, darunter auch des Umfangs ihres Beitrags zu den Zielen und ihrer Finanzierung.
- Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden, einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels.
- Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

Im Ergebnis stellt die Kommission fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten durchaus die „richtigen politischen Maßnahmen ergriffen und eine Reihe von Investitionen getätigt“ haben, aber dass dies nicht ausreichte, um die Wasserqualität in vielen Flussgebieten zügig zu verbessern. Die meisten Grundwasserkörper hätten zwar einen guten Zustand erreicht, aber weniger als die Hälfte der Oberflächenwasserkörper befände sich in einem guten Zustand. Um die von den Mitgliedstaaten selbst gesetzten Ziele der WRRL vor Ablauf der ohnehin bereits verschobenen Frist bis 2027 zu erreichen, müssten spätestens ab 2021 noch viele weitere Maßnahmen ergriffen werden. Der Weg dahin sei „sehr schwierig“.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2T9hnTj>
- Umsetzungsbericht Deutschland (Deutsch) <https://bit.ly/2H9gtze>
- Umsetzungsberichte alle (Englisch) <https://bit.ly/1B0P1Fj>

[ZURÜCK](#)

11. Wiederverwendung von Abwasser

Das Plenum stimmte für einheitliche Kriterien bei der Wiederverwendung von Abwasser.

Allerdings soll die Entscheidung allein bei den Mitgliedstaaten liegen, ob gereinigtes Abwasser (Grauwasser) wiederverwendet werden darf. Mit der Plenarabstimmung am 29. Januar 2019 hat das Parlament seine Position bestätigt, die es bereits am 3.7.2012 in den Eckpunkten zur künftigen EU-Wasserpolitik u.a. für eine allgemeinere Nutzung von behandeltem Abwasser und Regenwasser vorgeschlagen hatte (siehe EUKN 9/2012/3).

Nach dem mit breiter Mehrheit verabschiedeten Berichtsentwurf vom 29.1.2019 muss die Kommission innerhalb von fünf Jahren weitere Nutzungsmöglichkeiten prüfen; während dieser Zeit sollen die Mitgliedstaaten selbst weitere Nutzungsmöglichkeiten, etwa in der Industrie oder im Umweltbereich, zulassen können. Die Kommission soll Leitlinien erstellen, um die zuständigen Behörden bei der Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Kontrolle und Überwachung der Erzeugung, Bereitstellung, Speicherung und Verwendung von aufbereitetem Wasser zu unterstützen.

Mit den neuen Vorschriften des Verordnungsentwurfs der Kommission soll die Verwendung von behandeltem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung gefördert werden. Diese macht etwa die Hälfte des jährlichen Wasserverbrauchs in der EU aus. Eine erhöhte Wiederverwendung von Wasser in der

Landwirtschaft könnte dazu beitragen, die Wasserknappheit um jährlich 5% zu reduzieren.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2S0yAZZ>
- Plenum <https://bit.ly/2X6KB3z>
- Berichtsentwurf <https://bit.ly/2Psal5o>
- Verordnungsentwurf vom 28.5.2018 <https://bit.ly/2L2XMwV>
- Entschließung des Parlaments vom 3.7.2012 <https://bit.ly/1nLaldf>

[ZURÜCK](#)

12.CO2-Vorgaben für Pkw

Für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge gibt es ab 2030 strengere CO2-Grenzwerte.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 19.12.2018 verständigt. Der Rat hat das Ergebnis am 16. Januar 2019 bestätigt und das Parlament wird die Neuregelung noch vor der Sommerpause förmlich verabschieden. Danach müssen die durchschnittlichen CO2-Emissionen der in der EU neu zugelassenen Pkw – bezogen auf die Flotte des jeweiligen Herstellers – bis 2025 um 15% und bis 2030 um 37,5% gegenüber den Emissionsgrenzwerten für 2021 gesenkt werden. Bei neuen leichten Nutzfahrzeugen muss der Rückgang 15% bis 2025 bzw. 31% bis 2030 betragen. Um eine Manipulation der Emissionswerte zu verhindern, wurde weiterhin u.a. Folgendes vereinbart:

- Für den Übergang vom alten Prüfverfahren NEFZ zum genaueren WLTP-Prüfverfahren als Grundlage für die Berechnung der spezifischen Emissionsziele wurden strengere Bestimmungen vereinbart.
- Der Schwerpunkt wird künftig auf der Überwachung der „Emissionen unter Realbedingungen“ liegen. Dabei wird die Kommission die tatsächliche Repräsentativität der CO2-Emissionswerte anhand der Daten der in neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen eingebauten Kraftstoffverbrauchsmessern überprüfen.
- Es gibt besondere Bestimmungen zur Überprüfung der Übereinstimmung eines Messgeräts mit der gesetzlich geregelten Norm von Neufahrzeugen im Betrieb und der Aufdeckung von Strategien zur künstlichen Verbesserung ihrer CO2-Bilanz.
- Schließlich wird die Kommission prüfen, ob ein gemeinsames EU Verfahren für die Bewertung und Meldung der CO2-Emissionen der Fahrzeuge während ihres gesamten Lebenszyklus (Lebenszyklus-Analyse) entwickelt werden kann, und gegebenenfalls Folgemaßnahmen ausarbeiten.

Bisher ist in der EU festgelegt, dass Neuwagen im Flottendurchschnitt 2021 nicht mehr als 95 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausstoßen sollen. Von dieser Basis aus soll die Senkung erfolgen. Derzeit liegt der europäische Durchschnitt bei 118,5 Gramm. Insgesamt stammt rund ein Viertel aller Klimagase der EU aus dem Verkehr; Autos und Lastwagen haben daran den größten Anteil.

Für Lkw und Busse (Schwere Nutzfahrzeuge) wurde am 19.2.2019 eine Einigung zwischen Parlament und Rat erzielt (siehe nachfolgend EUKN 3/2019/13)

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2USTsnU>

[ZURÜCK](#)

13. CO2-Vorgaben für Lkw

In der EU wird es künftig erstmals CO2-Vorgaben für schwere Nutzfahrzeuge geben.

Derzeit enthält das EU-Recht keinerlei Vorgaben für die Senkung der CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge. Nach der Neuregelung müssen neue Lkw und Busse im Zeitraum 2025 bis 2029 durchschnittlich 15% weniger CO₂ ausstoßen als 2019. Ab 2030 müssen sie durchschnittlich 30% weniger CO₂ ausstoßen. Diese Ziele sind verbindlich, und Hersteller, die sich nicht daranhalten, werden eine Geldbuße in Form einer Emissionsüberschreitungsabgabe zahlen müssen. Weitergehend wurde beschlossen, dass künftig aussagekräftige und zuverlässige Daten über den laufenden Treibstoff- und Energieverbrauch der schweren Nutzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Daten sollen mittels eingebauter Geräte erhoben und aufgezeichnet werden.

Die Übereinkunft folgt auf die am 19.12.2018 erzielte Einigung über neue CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (siehe vorstehend EUKN 3/2019/12). Nach Darstellung der Kommission machen Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge aktuell 6% der Gesamtemissionen und 25% der CO₂-Emissionen im Straßenverkehr aus. Ohne zusätzliche Maßnahmen dürften ihre Emissionen aufgrund des steigenden Straßenverkehrsaufkommens nach Schätzungen bis 2030 um 9% zunehmen.

Nach dieser vorläufigen politischen Einigung muss der Verordnungstext formal noch vom Parlament und vom Rat verabschiedet werden.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/2TdQeOj>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2T0Xxdf>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2Tf0LZE>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/2XuDC4W>

[ZURÜCK](#)

14. Stickoxid-Grenzwerte – unverändert

Der Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel ist und bleibt EU-weit verbindlich.

Auch sind keinerlei Abkehr oder Ausnahmen vom bisher gültigen Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) in der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie geplant. Darauf hat die Kommission hingewiesen, veranlasst durch falsche Medienberichte. Diese besagten, dass die Kommission genehmigt habe, den Grenzwert für Stickoxid in Deutschland auf 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft zu erhöhen. Gleichzeitig erhebt die Kommission dabei gegen die geplanten Änderungen des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Einschränkung von Fahrverboten keinerlei Einwände.

Anlass ist die von der Bundesregierung vorbereitete Änderung des BImSchG, wonach Fahrverbote zur Einhaltung des NO₂-Grenzwertes in Städten bei einem Belastungswert von bis zu 50 Mikrogramm NO₂ als unverhältnismäßiges Mittel erklärt werden und damit in der Regel nicht erforderlich sind. Wörtlich sagte die Kommission in einer Pressemitteilung vom 13.2.2019: „Wie die einzelnen Länder diesen Grenzwert erreichen, ist die alleinige Entscheidung eines jeden Landes. Deutschland hat am 12. November 2018 die EU-Kommission über den Kabinettsbeschluss zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes informiert, demzufolge Fahrverbote in Regionen mit Stickstoffdioxid-Belastungen bis

zu einem Wert von 50 Mikrogramm NO₂ pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel in der Regel nicht erforderlich seien, da der Grenzwert von 40 Mikrogramm durch andere Maßnahmen erreicht werden könne. Fahrverbote werden dabei nicht vollständig ausgeschlossen – liegen aber in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten.“

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2lw8zSN>

[ZURÜCK](#)

15. Kfz-Haftpflichtversicherung

Das Parlament will den Schutz der Opfer von Verkehrsunfällen verbessern.

Die neuen Regeln sollen gewährleisten, dass Opfer eine gerechte Entschädigung erhalten und unversicherte Fahrzeuge nicht genutzt werden. Im Einzelnen wird u.a. Folgendes gefordert:

- Bei Personenschäden soll der Mindestdeckungsbetrag 1.220.000 Euro je Unfallopfer oder 6.070.000 Euro je Schadensfall betragen, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten.
- Bei Sachschäden soll die Mindestdeckung 1.220.000 Euro je Schadensfall betragen, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten.
- Zur Ahndung des Fahrens ohne Versicherungsschutz soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, systematische grenzüberschreitende Versicherungskontrollen durch unauffällige Technologien durchzuführen, z.B. durch Nummernschilderkennung.
- Versicherungsnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten sollen gleichbehandelt werden.

Die neuen Vorschriften sollen für die meisten Fahrzeuge gelten, ausgenommen sind E-Bikes, Segways und Elektro-Scooter. Die endgültigen Regeln müssen noch mit dem Rat verhandelt und in einer gemeinsamen Position abgestimmt werden.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2V7GTFm>

➤ Bericht <https://bit.ly/2SLHYFS>

➤ Faktenblatt <https://bit.ly/2STfWIU>

➤ Kfz-Richtlinie 2009 <https://bit.ly/2GYEJ7d>

[ZURÜCK](#)

16. Straßenverkehrsinfrastruktur

Die Sicherheitsvorschriften des strategischen Straßennetzes der EU (TEN-V) werden auf Autobahnen und andere Hauptverkehrsstraßen ausgeweitet.

Darauf haben sich am 22.2.2019 Parlament und Rat verständigt. Danach wird die Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur u.a. wie folgt geändert:

- Die nicht zum TEN-V-Netz zählenden Autobahnen und Fernstraßen werden in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen, um die verbindliche Anwendung auf die stark befahrenen Straßen auszudehnen, die wichtige Städte und Regionen miteinander verbinden.
- Die Richtlinie findet auf jedes Infrastrukturprojekt außerhalb städtischer Gebiete Anwendung, das unter Verwendung von EU-Mitteln fertiggestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass EU-Mittel nicht zum Bau potenziell unsicherer Straßen verwendet werden.
- Es wird ein neues, risikobasiertes Verfahren zur „netzweiten Straßenbewertung“ eingeführt, um vorrangige Bereiche für weitere Überprüfungen und Maßnahmen zu ermitteln. Bei diesem neuen Verfahren werden die vorliegenden Unfalldaten und bereits ermittelte Straßenabschnitte mit hoher Unfallhäufigkeit berücksichtigt und systematisch die Risiken der Straßeninfrastruktur bewertet, z.B. ihre geometrischen Merkmale, das Vorhandensein von Kreuzungen und Bahnübergängen und das Vorhandensein von Hindernissen am Straßenrand.
- Erfasst werden auch die Übergangsbereiche zu Straßentunneln, da diese allgemein die unfallträchtigsten Bereiche sind.
- Es wird vorgeschrieben, dass Fahrbahnmarkierungen und Verkehrszeichen so angewendet und instandgehalten werden, dass sie zuverlässig und leicht erkannt werden können. Damit ist u.a. auch sichergestellt, dass sie den Anforderungen einer alternden Bevölkerung Rechnung tragen.
- Fußgänger, Radfahrer und andere ungeschützte Verkehrsteilnehmer sollen systematisch in die Verfahren zum Management der Verkehrssicherheit einbezogen werden. Diese Verkehrsteilnehmer machten 2017 fast die Hälfte der Verkehrstoten in der EU aus.
- Die Mitgliedstaaten müssen ihre Straßennetze entsprechend des in netzweiten Straßenbewertungen ermittelten Risikogrades einstufen und darüber berichten. Die Berichtspflichten sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die eingebaute Sicherheit des Straßennetzes gemessen und den Verkehrsteilnehmern kommuniziert werden kann. Die geltende Richtlinie enthält keine Berichtspflichten, weshalb die EU-weite Überwachung der Fortschritte, Leistungsvergleiche und Folgemaßnahmen sehr schwierig ist.

Schließlich wird mit der Neuregelung zugleich der Weg für automatische Unterstützung und autonomes Fahren geebnet. Die Einigung muss noch vom Parlament und Rat gebilligt werden.

- Plenum 11.1.2019 <https://bit.ly/2Euq41K>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2SlnS09>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2tyXE0p>
- Kommissionsvorschlag 17.5.2018 <https://bit.ly/2SYSFFm>

[ZURÜCK](#)

17. Tiertransporte

Das Parlament fordert verstärkte Kontrollen bei Tiertransporten.

In einer für das Märzplenum zur Verabschiedung vorgesehenen Entschließung wird auf einen kritischen Bericht des Europäischen Rechnungshofs bzgl. der praktischen Umsetzung der EU-Vorschriften Bezug genommen. Danach wird

das wichtigste Ziel der Verordnung ((EG) Nr. 1/2005) – die Verbesserung des Tierschutzes während des Transports – nicht erreicht, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung von Fahrtenbüchern und der Verhängung von Sanktionen.

In der Entschließung werden u.a. folgende Mängel beim Viehtransport aufgelistet: Überbelegung; unzureichende Stehhöhe; unzureichende Pausen, in denen die Tiere ruhen sowie gefüttert und getränkt werden können; unzureichende Belüftungs- und Tränkvorrichtungen; Transport bei extremer Hitze; mangelhafte Kontrollen der Fahrtenbücher und Sanktionen bei Verstößen; uneinheitliche Schulungen, Ausbildungen und Befähigungsnachweise der Fahrer.

In Anbetracht dieser Mängelliste wird die Kommission aufgefordert u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Technologien einzusetzen, die Rückmeldungen in Echtzeit zwischen dem Ausgangsmitgliedstaat, dem Bestimmungsmitgliedstaat und den im Transit durchquerten Ländern ermöglichen;
- zur Überwachung von Tiertransporten Geolokalisierungssysteme zu entwickeln (zur Ortung von Tieren und Feststellung der Transportdauer);
- die Anzahl der unangekündigten Kontrollen zu erhöhen und Tiertransporte vor dem Verladen systematisch zu kontrollieren;
- sicherzustellen, dass es eine ausreichende Anzahl von zugänglichen und sauberen Tränkvorrichtungen gibt, die Mindestwerte für das Raumangebot und die Raumhöhe eingehalten werden und die Besatzdichte bei hohen Temperaturen verringert wird.
- Die EU-Mitgliedstaaten sollten Verstöße mit wirksamen und harmonisierten Sanktionen ahnden, einschließlich der Einziehung von Fahrzeugen und verpflichtender Fortbildungsmaßnahmen für das Personal.

Das Parlament fordert **auch die Entwicklung einer Strategie, bei der Tiere in einer Region geboren, gemästet und geschlachtet werden und nicht über sehr lange Strecken transportiert werden müssen.** Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, Schlachtungen in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst oder von vor Ort befindlichen oder mobilen Schlachthanlagen zu unterstützen und zu fördern, damit Tiere möglichst in der Nähe ihres Zuchtbetriebs geschlachtet werden können und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten erhalten bleiben. Die Kommission soll prüfen, welche Anreize dafür geschaffen werden könnten, so dass lange Transportzeiten vermieden und Emissionen verringert werden. Schließlich soll in der nächsten Legislaturperiode das EP einen Untersuchungsausschuss zum Tierschutz bei Transporten einrichten.

Die Kommission bewertete Tiertransporte aus Deutschland in Nicht-EU-Staaten positiv. Nur 4,1% der überprüften Transporte wurden beanstandet, ein Drittel der Beanstandungen betraf die Zeitüberschreitung bei der Beförderung. Schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Recht wurden bei den Kontrollen nicht gefunden. Besonders Durst und Hitze, worunter Tiere besonders in den Sommermonaten leiden, konnte nicht festgestellt werden. Die Kommission lobt die gute Praxis in Deutschland, dass bei Verladungen zum Export stets ein Amtstierarzt anwesend ist.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2MV30vA>
- Entschließung <https://bit.ly/2E08JNN>
- Entschließung vom 12.12.2012 <https://bit.ly/2RO4kRP>
- Tierschutzbericht des Rechnungshofs <https://bit.ly/2BMZtKV>
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 <https://bit.ly/2TFVg3j>

18. Energiepreise

Deutschland ist bei den Strompreisen Spitzenreiter in der EU.

Darauf hat der DIHT hingewiesen. Grundlage ist eine umfassende Studie zu den Energiepreisen und Energiekosten, die die Kommission am 9. Januar 2019 vorgelegt hat. Dazu sagte der DIHT in einer Presseveröffentlichung vom 4. Februar 2019:

- Die Strompreise für Haushalte (305 €/MWh) sind in keinem anderen Land in der EU höher als in Deutschland. Zum ersten Mal liegt Deutschland im Jahr 2017 vor Dänemark (289 €/MWh). In Frankreich zahlen Haushalte im Schnitt knapp über 150 €/MWh.
- Im Jahr 2017 lagen die mittleren Industriepreise in Deutschland bei 142 €/MWh. Deutschland ist hiermit „Spitzenreiter“ in Europa, vor Italien und Zypern, die Industriepreise von 133 €/MWh aufweisen. In Frankreich liegen die Preise bei unter 80 €/MWh.

Der Kommissionsbericht enthält detaillierte Daten und Analysen der Trends bei den Energiepreisen und Energiekosten für die Haushalte und für die Industrie für Strom, Gas und Erdölzeugnisse in der EU. Der Bericht kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Im Jahr 2017 sind die EU-Endkundenpreise für Privathaushalte zum ersten Mal seit 2008 gesunken. Der Anstiegstrend bei Netzentgelten, Steuern und Abgaben ist zum Stillstand gekommen. Die Abgaben haben sich nicht erhöht. Steuern und Abgaben machen 40% der durchschnittlichen EU-Strompreise aus.
- Die Industriepreise (Nicht-Haushaltspreise) sind seit 2015 aufgrund von geringeren Energiepreiskomponenten gesunken. Die Industrie wird (aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit) häufig von Stromsteuern und -abgaben befreit oder zahlt weniger Steuern und Abgaben für Strom als Privathaushalte und sieht sich auch geringeren Netzentgelten gegenüber.
- Im Jahr 2016 beliefen sich die von den EU-Mitgliedstaaten erhobenen Energiesteuern auf 280 Mrd. EUR bzw. 4,7% der Steuereinnahmen insgesamt. Die relative Bedeutung der Energiesteuereinnahmen war seit der Wirtschaftskrise 2008 recht stabil. Verbrauchssteuern (davon mehr als 80% von Ölzeugnissen) machen den größten Teil der Energiesteuern aus.
- Insgesamt betrachtet haben die europäischen Energiesubventionen in den letzten Jahren zugenommen, von 148 Mrd. EUR im Jahr 2008 auf 169 Mrd. EUR im Jahr 2016, wobei der Energiesektor der Hauptbegünstigte ist (102 Mrd. EUR im Jahr 2016), gefolgt vom Wohnungssektor (24 Mrd. EUR), von der energieintensiven Fertigungsindustrie (18 Mrd. EUR) und vom Verkehrssektor (13 Mrd. EUR). Die Zunahme wurde vom Wachstum bei den Subventionen für erneuerbare Energie angetrieben, die 2016 eine Höhe von 76 Mrd. EUR erreichten.

Der Bericht warnt vor der anhaltend hohen Abhängigkeit der EU von wachsenden Preisen für fossile Brennstoffe und stellt fest, dass die Großhandelspreise wieder gestiegen sind. Es wird erwartet, dass die künftigen Erzeugungskosten für Strom aus fossilen Brennstoffen steigen und für erneuerbare Energien (im Zusammenhang mit den sinkenden Investitionskosten bei der Weiterentwicklung der Technologien) sinken werden.

- Bericht <https://bit.ly/2UHbgCe>
- DIHT <https://bit.ly/2yjtaUD>

[ZURÜCK](#)

19. Erneuerbare Energien im Aufschwung

Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU ist auf 17,5% gestiegen.

Damit lag nach einer Erhebung von Eurostat vom 12.2.2019 der Anteil am Bruttoendenergieverbrauch 2017 mehr als doppelt so hoch wie 2004 (8,5%), dem ersten Jahr, für das Daten verfügbar sind. In Deutschland lag der Anteil im Jahr 2017 bei 15,5%, gegenüber 6,2% im Jahr 2004. Bis 2020 soll dieser Wert auf 18% steigen.

Erneuerbare Energiequellen umfassen Solarenergie (Solarwärme und solare Fotovoltaik-Systeme), Energie aus Wasserkraft (einschließlich durch Gezeiten, Wellen und Ozeane erzeugte Energie), Windenergie, geothermische Energie und Energie aus Biomasse in allen Formen (einschließlich Energie aus biologischen Abfällen und flüssigen Biobrennstoffen). Der Beitrag von mit Wärmepumpen erzeugter erneuerbarer Energie wird für die Mitgliedstaaten berücksichtigt, in denen entsprechende Daten vorlagen.

Die aus erneuerbaren Quellen stammende, an die Endverbraucher (Industrie, Verkehr, Haushalte, Dienstleistungssektor einschließlich des Sektors der öffentlichen Dienstleistungen, sowie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) gelieferte Energie bildet den Zähler dieses Indikators.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Ib8eov>

[ZURÜCK](#)

20. Energieverbrauch steigt

Der Energieverbrauch in der EU ist 2017 um 1% gestiegen.

Damit hat sich der Abstand zum Energieeffizienzziel für 2020 weiter vergrößert. Die EU hat sich zu einem verbindlichen Energieeffizienzziel verpflichtet, den Energieverbrauch bis 2020 um 20% zu senken. Der Primärenergieverbrauch soll im Jahr 2020 nicht mehr als 1.483 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (RÖE) und der Endenergieverbrauch nicht mehr als 1.086 Mio. t RÖE betragen. In den letzten drei Jahren stieg aber nach den Erhebungen von Eurostat der Verbrauch 2015 auf 1.537 Mio. t RÖE, 2016 auf 1.547 und 2017 nun auf 1.561 Mio. t RÖE. Das eigentliche Ziel der EU für 2020 liegt bei 1.500 Mio. t RÖE, für 2030 bei unter 1.300 Mio. t RÖE.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2IfMoA8>

[ZURÜCK](#)

21. Gasleitungen - grenzüberschreitend

Auch Gasleitungen aus Drittstaaten unterliegen künftig den europäischen Energie- und Wettbewerbsregeln.

Das betrifft u.a. den Zugang der Leitungen für Drittanbieter, Entgeltregulierung, eigentumsrechtliche Trennung von Gasproduktion und den Pipeline-Betrieb.

Auf eine entsprechende Novellierung der EU-Gasrichtlinie haben sich das Parlament und der Rat am 12. Februar 2019 geeinigt. Nach dieser Neuregelung ist für Vereinbarungen über neue EU-Gasleitungen auch aus Drittländern die EU zuständig. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem innereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Die geänderten Vorschriften gelten also auch für die bereits in Bau befindliche Nord Stream 2, mit der Folge, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssen.

Für Pipelines innerhalb der EU gilt bereits, dass das Eigentumsrecht der Pipeline und die Gaslieferung getrennt sein müssen, also nicht in der Hand desselben Unternehmens liegen dürfen. Mit den neuen Rechtsvorschriften soll das auch für alle Gasleitungen in der EU gelten, selbst wenn sie ihren Ursprung außerhalb der EU haben. Ausnahmen über das anzuwendende Recht für bestehende Gasleitungen und neue Gasleitungen können jedoch zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten verhandelt werden. Die Kommission hat allerdings faktisch ein Vetorecht, weil sie geplante Ausnahmen blockieren kann, wenn sie den Wettbewerb auf dem Gasmarkt oder die Versorgungssicherheit bedroht sieht.

Die Vereinbarung wird nun dem Parlament und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Neuregelung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Abhängigkeit der EU von Erdgasimporten nimmt zu, da die Gasförderung der großen Produzentenländer England und den Niederlanden bereits deutlich abnimmt. Der Anteil der Nettogasimporte am Gesamtgasverbrauch der EU betrug 2015 69,3%. Der Großteil der Gasimporte der EU stammt aus Russland (42% im Jahr 2016), gefolgt von Norwegen (34%) und Algerien (10%); importiertes Flüssigerdgas hat einen Anteil von 14% an den Gesamteinfuhren. 2016 waren die Gasimporte gegenüber 2015 um 12% gestiegen, was auf einen höheren Verbrauch, niedrigere Preise und eine gesunkene heimische Produktion zurückgeht.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/2lg1hCp>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2S3LiHb>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2Edogdj>
- Text der Einigung (Englisch) <https://bit.ly/2V5xe23>
- Vorschlag Kommission <https://bit.ly/2N7CEGO>

[ZURÜCK](#)

22. Plastikabfall und Recyclingquote steigen

Bis zum Jahr 2030 werden weltweit der Kunststoffabfall und die Recyclingquote steigen.

Vorausgesagt wird beim Kunststoffabfall eine Steigerung um bis zu 80% und bei der Recyclingquote eine Steigerung von derzeit etwa 16% auf bis zu 50%. Das ist das Ergebnis einer Analyse der Unternehmensberatung McKinsey & Company. Weltweit wurden 2016 der Analyse zufolge rund 260 Mio. Tonnen Plastikmüll produziert. Mehr als die Hälfte davon – 150 Mio. Tonnen – entfielen auf sog. kurzlebige Anwendungen. Dazu zählen Plastikverpackungen wie Tüten, Wegwerfbecher, Strohalme, Folien oder Einwegflaschen. 110 Mio. Tonnen Plastikmüll wurden durch „langlebige Anwendungen“ verursacht. Dazu zählt

Plastik, das erst nach mehrjährigem Gebrauch auf dem Müll landet, z.B. in Form von Stoßstangen, Fensterrahmen oder Rohren aus PVC. Nur gut 16% (40 Mio. Tonnen) des gesamten Plastikmülls wurden für Recycling gesammelt. Die restlichen 220 Mio. Tonnen wurden zu 25% verbrannt oder landeten zu 40% (105 Mio. Tonnen) auf Landdeponien oder zu 20% (50 Mio. Tonnen) unreguliert in der Umwelt auf Müllkippen oder in den Weltmeeren.

In Deutschland und Europa wird es auch mehr Plastikmüll geben. Doch die Zunahmen sind im internationalen Vergleich weniger dramatisch: In Deutschland wird die Menge an Plastikmüll um rund 7% auf 7,9 Mio. Tonnen 2030 wachsen, in Europa um rund 12% auf rund 40,9 Mio. Tonnen. Deutschland und Europa schneiden der Analyse zufolge im internationalen Vergleich mit einer Recyclingquote von aktuell rund 22% gut ab. Bis 2030 könnte die Quote rund 65% betragen. Diese Verdreifachung kann McKinsey zufolge aber nicht nur durch herkömmliches Recycling gelingen, sondern auch durch neue Verfahren, um aus Plastik Öl und chemische Zwischenprodukte rückzugewinnen. Von den rund 7,3 Mio. Tonnen Plastikmüll im Jahr 2016 wurde zudem so gut wie kein Müll unreguliert in die Umwelt entsorgt.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2BIXr4Z>

[ZURÜCK](#)

23. Landwirte – Krisenhilfen

Die Obergrenze für nationale Krisenhilfen im Agrarsektor wird spürbar angehoben.

Denn der Höchstbetrag, der ohne vorherige Genehmigung der Kommission von den Mitgliedstaaten Landwirten gewährt werden kann, ist von bisher 15.000 € auf bis zu 25.000 € angehoben worden. Mit diesen die sog. „De-minimis-Beihilfen“ kann jetzt schneller und flexibler auf Krisen reagiert werden. Diese Beihilfen werden in der Regel gewährt, wenn rasches Handeln erforderlich ist. Dies ist insbesondere in Krisenzeiten der Fall. Häufig werden sie auch für sehr spezifische Zwecke gewährt, beispielsweise zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen, sobald es zu einem Ausbruch kommt, oder zur Entschädigung von Landwirten für Schäden, die von Tieren verursacht werden, die nicht nach EU-Recht oder nationalem Recht geschützt sind, z. B. von Wildschweinen. Die Schäden, die durch geschützte Tierarten (Wolf, Luchs, Bären usw.) verursacht werden, können im Rahmen notifizierter staatlicher Beihilfen ausgeglichen werden.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2BVEpTn>

[ZURÜCK](#)

24. Ökoflächen

In der EU nehmen die ökologisch bewirtschafteten Flächen zu.

Nach den Ermittlungen von Eurostat hat der Anteil der für den Öko-Anbau genutzten Agrarflächen von 2012 bis 2017 insgesamt um ein Viertel zugenommen. Deutschland lag 2017 nach Eurostat mit einem Anteil von 6,8% noch knapp unter dem EU-Durchschnitt, nach Angaben des Bundeslandwirtschaftsministers wurden 2017 allerdings 8,2% der Agrarflächen ökologisch bewirtschaftet, damit

wäre der Anteil um 0,7% über dem Vorjahreswert gestiegen. Den Spitzenplatz unter allen 28 Ländern nahm mit 23,4% Österreich ein.

Dahinter folgte Estland mit 19,6%, knapp vor Schweden mit 19,2%. Von der gesamten Ökofläche in der EU entfielen im Berichtsjahr 44,5% auf Ackerland und 44,4% auf Dauergrünland. Die verbleibenden gut 11% entfielen auf Dauerkulturen wie Obst und Wein.

- Eurostat <https://bit.ly/2GZJmO1> und <https://bit.ly/2TcU5va>
- Ökolandbau Deutschland <https://bit.ly/2tuOELg>

[ZURÜCK](#)

25. Regionales BIP 2017

Eurostat hat die führenden Regionen in der Rangfolge des regionalen BIP pro Kopf veröffentlicht.

Die führenden Regionen waren nach 2017 Inneres London - West (626% des Durchschnitts) Luxemburg (253%), Süden in Irland (220%), Hamburg in Deutschland (202%), die Region Brüssel in Belgien (196%), Osten und Midland in Irland (189%) sowie Prag in Tschechien (187%). Insgesamt gab es 21 Regionen, in denen im Jahr 2017 das BIP pro Kopf 50% oder mehr über dem EU-Durchschnitt lag, davon fünf in Deutschland: Neben Hamburg auf Platz 4 (202%) waren es Oberbayern/München auf Platz 9 (177%), Stuttgart auf Platz 15 (159%), Darmstadt auf Platz 16 (157%) und Bremen auf Platz 17 (155%).

Das BIP – und damit auch das BIP pro Kopf – ist ein Maß für die gesamte wirtschaftliche Aktivität in einer Region. Es kann deshalb für den Vergleich des wirtschaftlichen Entwicklungsstandes von Regionen verwendet werden. Das BIP ist allerdings keine Messgröße für das Einkommen, das den privaten Haushalten einer Region letztlich zur Verfügung steht.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2T3wSfP>

[ZURÜCK](#)

26. Gesundheitszustand von Kindern

Der Gesundheitszustand von über 95% der Kinder in der EU gilt als gut oder sehr gut.

Nach Ermittlungen von Eurostat lag der Prozentsatz der Kinder, deren allgemeiner Gesundheitszustand als schlecht oder sehr schlecht eingestuft wurde bei allen Altersgruppen unter 1%. Weniger als 5% der Kinder waren aufgrund gesundheitlicher Probleme bei Aktivitäten eingeschränkt. In Deutschland lag der Prozentsatz von Kindern unter fünf Jahren, deren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut betrachtet wurde, im Jahr 2017 bei 95,4%. Bei den Fünf- bis Neunjährigen sowie bei den Zehn- bis Fünfzehnjährigen betrug der Anteil jeweils 94,5%.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2HT5trv>

[ZURÜCK](#)

27. Städtepartnerschaften**Anmeldung bis 21.3.2019****Kommunale Städtepartnerschaften sind Thema einer Seminarveranstaltung in Bonn.**

Im Mittelpunkt des Seminars am 8. April stehen Finanzierungsfragen, die Mobilisierung von jungen Menschen für die Städtepartnerschaftsarbeit und die Möglichkeit zum Austausch von haupt- und ehrenamtlichen Vertretern. Informiert wird auch über den Beitrag, den das Programm »Europa für Bürgerinnen und Bürger« leisten kann und wie ein erfolgversprechender Antrag aussehen muss. Anmeldungen sind bis zum 21.03.2019 möglich. Der Teilnahmebeitrag beträgt 25€ (inkl. Material und Verpflegung).

- Programm <https://bit.ly/2WXM1xA>
- Anmeldung <https://bit.ly/2MZsSGK>
- Anmeldekonditionen <https://bit.ly/2USxgtL>

[ZURÜCK](#)**28. Vergabeformulare – Konsultation****Rückmeldung bis 11.3.2019****Die digitalen Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollen aktualisiert werden.**

Nach der Durchführungsverordnung 2015/1986 veröffentlichen die Mitgliedstaaten Daten zu einzelnen Aufträgen mit diesen Formularen. Die Aktualisierung soll Unternehmen das Auffinden von Ausschreibungen erleichtern, die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erhöhen und den Vergabebehörden Beschaffungsentscheidungen auf einer fundierten Datengrundlage ermöglichen. Rückmeldungen sind bis zum 11. März 2019 möglich.

- Konsultation <https://bit.ly/2GP1GKL>

[ZURÜCK](#)